

42. 1. Sind Vereinbarungen über die Zuständigkeit der Gerichte auch für Schiffsgerichte zulässig?

2. Beschränkt sich die Zuständigkeit der Schiffsgerichte auf die Entscheidung von Binnenschiffssachen? Oder haben jene Gerichte, wenn ein auf unerlaubte Handlung gestützter Schadens-

erfahenspruch zugleich auf einen anderen Rechtsgrund gestützt wird, über den anderen Rechtsgrund mitzuentcheiden?

Gesetz über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 97) §§ 1, 2, 4. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 101) Art. 4 § 1. Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen vom 26. Juni 1941 (RGBl. I S. 351) Art. 1, 3. RPÖ. §§ 38, 39, 40.

I. Zivilsenat. Ur. v. 12. September 1941 i. S. H. & Co. (Defl.)
w. H. & R. (Pl.). I 42/41.

- I. Amtsgericht (Schiffsgerichtsgericht) Duisburg-Ruhrort.
- II. Oberlandesgericht Köln.

Die Klägerin nimmt die Beklagte mit der beim „Schiffsgerichtsgericht beim Amtsgericht Duisburg-Ruhrort“ erhobenen Klage wegen der Beschädigung einer Weizenladung in einem Rahe der Beklagten in Anspruch, in den auf der Fahrt rheinaufwärts von Rotterdam nach Duisburg Wasser eingebracht ist. Sie verlangt Zahlung von 14257,11 RM. und Feststellung der weitergehenden Schadensersatzpflicht der Beklagten. Sie stützt die Klage auf die Behauptung, die Beklagte habe den Weizen entgegen der Vereinbarung, daß nur erstklassige Fahrzeuge zur Verschiffung benutzt werden dürften, in einem alten, für die Beförderung von Weizen ungeeigneten Rahe verladen und habe diesen, als während der Fahrt Eisgang eingetreten sei, trotz der dadurch verursachten Gefährdung weiter schleppen lassen, statt ihn in einen Schutzhafen zu bringen.

Das Amtsgericht — Schiffsgerichtsgericht — hat den auf Zahlung gerichteten Anspruch der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz des weiteren Schadens festgestellt. Es hat angenommen, daß der Rahe nicht den vertraglichen Bestimmungen entsprochen habe und daß daher die Beklagte wegen Vertragsverletzung hafte; es könne dahingestellt bleiben, ob auch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten eine Haftung der Beklagten gegeben sei.

Die Beklagte hat beim Oberlandesgericht Köln Berufung eingelegt. Sie hat ihr sachliches Vorbringen wiederholt und, nachdem bereits Beweis erhoben worden war, in der letzten mündlichen Verhandlung die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit des Schiffsgerichts erhoben mit der Begründung, die Klage sei auf Verletzung des Vertrages gestützt und das erstinstanzliche Urteil beruhe auf dieser Grundlage.

Das Oberlandesgericht in Köln hat die Berufung zurückgewiesen.

Die Revision führte aus sachlichrechtlichen Gründen zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Die Revision macht zunächst geltend, das Schiffsgericht sei zur Entscheidung über den von der Klägerin erhobenen Anspruch nicht zuständig gewesen und seine Zuständigkeit habe auch nicht wirksam vereinbart werden können. Diese Rüge gründet sich darauf, daß die Klägerin ihren Anspruch gegen die Beklagte nicht ausschließlich auf einen der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über das Verfahren in Binnenschiffsfachen vom 30. Januar 1937 genannten Tatbestände, sondern außerdem auf den von ihrer Rechtsvorgängerin mit der Beklagten abgeschlossenen Vertrag gestützt und daß das Schiffsgericht der Klage nur aus dem Gesichtspunkte der Vertragsverletzung stattgegeben hat.

Damit kann die Revision keinen Erfolg haben. Nach § 2 des Gesetzes vom 30. Januar 1937 sind für die Verhandlung und Entscheidung über die in § 1 Abs. 1 des Gesetzes aufgeführten Ansprüche (Binnenschiffsfachen) im ersten Rechtsgange die Amtsgerichte zuständig. Diese haben sich nach Art. 1 der DurchfVO. vom 30. Januar 1937 (jetzt Art. 1 der 4. DurchfVO. vom 26. Juni 1941 [RGBl. I S. 351]) bei der Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffsfachen als „Schiffsgericht“ zu bezeichnen. Die „Schiffsgerichte“ sind also keine besonderen Gerichte, sondern die ordentlichen Gerichte, eben die Amtsgerichte, die auch für die Verhandlung und Entscheidung sonstiger Rechtsstreitigkeiten zuständig sind (vgl. Abs. 2 Satz 2 der Amtl. Begr. zum Gesetz vom 30. Januar 1937, DJ. 1937 S. 175; Jonas-Pohle BPO., 16. Aufl., Vorbem. IV C 1 Abs. 2 Satz 2 vor § 1). Da nun der von der Klägerin geltend gemachte Anspruch auf Zahlung von 14257,11 RM. und auf Feststellung der Verpflichtung

der Beklagten zum Ersatz des weiteren Schadens ein vermögensrechtlicher Anspruch ist, der nach seiner Begründung nicht zu den Ansprüchen gehört, für die in der Zivilprozessordnung oder in einem sonstigen Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand oder die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts bestimmt ist, und die Beklagte im ersten Rechtszuge vor dem Amtsgericht zur Hauptsache vorbehaltlos mündlich verhandelt hatte, so mußte nach §§ 38, 39, 40 Abs. 2 ZPO. die Zuständigkeit dieses Gerichts als vereinbart gelten, mochte auch der Streitwert die amtsgerichtliche Zuständigkeitsgrenze weit übersteigen.

Die Beklagte hätte übrigens mit der Einrede der Unzuständigkeit auch dann keinen Erfolg haben können, wenn sie sie schon beim Amtsgericht vor der Verhandlung zur Hauptsache erhoben hätte. Denn wenn derselbe Anspruch sowohl aus einem der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1937 aufgeführten Tatbestände als auch aus einem anderen Rechtsgrunde hergeleitet wird, sind die gemäß § 4 des Gesetzes, Art. 4 § 1 der DurchfVO. vom 30. Januar 1937 (jetzt Art. 3 Abs. 1 der 4. DurchfVO. vom 26. Juni 1941) bestimmten Amtsgerichte zur Entscheidung auch darüber zuständig, ob der Anspruch aus dem anderen Rechtsgrunde gerechtfertigt ist . . .